



Geschäftsordnung

Auf der Grundlage des § 14, Ziffer 4 der Vereinssatzung gibt sich der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung die nachfolgende Geschäftsordnung :

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung und regelt den Ablauf von Sitzungen, Tagungen oder sonstigen Versammlungen des Vereins.
Sie regelt die Aufgaben der Ausschüsse / Sparten und deren Besetzung.

§ 2 Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
Die Sitzungen des Vereinsvorstandes sind nicht öffentlich.
Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von Gästen entschieden werden. Auf Einladung des Vorstandes können Vereinsmitglieder, Mitglieder von anderen Vereinen und – soweit erforderlich – auch Dritte an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 3 Einberufungsverfahren

Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der gültigen Satzung.
Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, kann der Vorstand turnusmäßig Termine für Vorstandssitzungen festlegen.
Mindestens ¼ - jährlich sollte eine Sitzung einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage.
Zu den Sitzungen ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung / Beschlußvorlagen einzuladen.
Zur Vorbereitung auf die Sitzung ist den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen Einblick in die von ihnen gewünschten Unterlagen des Vereins zu gewähren.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern bis spätestens 14 Kalendertage vor einem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.
Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung / Beratung, möglichst durch schriftliche Vorlage, zulassen.
Anträge zur Tagesordnung sind nur zulässig, wenn sie 3 Kalendertage vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden übermittelt werden.
Aus dringendem Anlass (Dringlichkeitsantrag) kann vor Sitzungsbeginn die Aufnahme wichtiger Punkte in die Tagesordnung beantragt werden.
Über die Aufnahme in den Katalog der zu behandelnden Tagesordnungspunkten befinden die in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.



§ 5 **Beschlußfähigkeit**

Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit festzustellen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wird Beschlußunfähigkeit festgestellt, dürfen nur allgemeine Tagesordnungspunkte besprochen werden, die keines Beschlusses bedürfen.

Innerhalb von 14 Tagen ist eine neue Sitzung einzuberufen, um die noch ausstehenden Tagesordnungspunkte zu verabschieden.

§ 6 **Beschlußgegenstand**

In den Vorstandssitzungen wird grundsätzlich nur über die in der Tagesordnung angeführten Punkte abgestimmt.

§ 7 **Versammlungsleitung**

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Soweit dieser rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, übernimmt sein Stellvertreter die Versammlungsleitung.
2. Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu :
Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung.

§ 8 **Stimmrecht und Beschlußfassung**

In den Vorstandssitzungen sind nur die anwesenden Vorstandsmitglieder stimmberechtigt.

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Jedes Vorstandsmitglied verfügt nur über eine Stimme. Nimmt ein Vorstandsmitglied, aus welchen Gründen auch immer, mehrere Vorstandsaufgaben wahr, hat auch er nur eine Stimme.

Eingeschränktes Stimmrecht haben die geladenen Leiter der Ausschüsse / Sparten.

Ihnen wird Stimmrecht eingeräumt, soweit es ihre Belange / Anträge betrifft. Geladene Gäste haben kein Stimmrecht.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte aller anwesenden Vorstandsmitglieder, einschließlich der stimmberechtigten Ausschuss / Spartenleiter, für die Annahme eines Antrages aussprechen.

§ 9 **Worterteilung und Rednerfolge**

Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und nach erfolgter Beratung ihres Tagesordnungspunktes das Wort.



Antragsteller können während der Beratung Ihres Tagesordnungspunktes um das Wort bitten.

Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 10 Sitzungsniederschrift

Über die Sitzungen des Vorstandes hat der Schriftführer Protokoll zu führen. Ist dieser verhindert, wird in der jeweiligen Sitzung mit einfacher Mehrheit ein Protokollführer bestimmt.

Das Protokoll muss enthalten : Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Beratungsgegenstand.

Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut des Antrages und mit dem Abstimmungsergebnis festzuhalten.

Das Protokoll ist schriftlich, innerhalb 3 Wochen abzufassen und von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Jedem Vorstandsmitglied ist ein Sitzungsprotokoll zu übergeben. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben worden ist. Der Vorsitzenden / Versammlungsleiter kann nach der Eröffnung der Sitzung das Protokoll der vorherigen Sitzung verlesen lassen.

§ 11 Aufgabenübertragung, Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Vereinsaktivitäten Ausschüsse / Sparten bilden.

Die Einrichtung dieser Gremien muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

Die Einrichtung der einzelnen Gremien kann zeitlich begrenzt sein, z.B. Festausschuss.

Der Vorstand bestimmt fachlich geeignete Personen, die in seinem Auftrag als Leiter der Ausschüsse / Sparten fungieren (Erfüllungsgehilfen).

Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Verlangen rechenschaftspflichtig.

1. Auflistung der Ausschüsse / Sparten

Die Ausschüsse / Sparten innerhalb des Vereins sind aufzulisten. Aus den Listen muss ersichtlich sein : Leiter / Stellvertreter, Beisitzer.

Die Listen sind auf dem aktuellen Stand zu halten. Über die Aktivitäten ist Bericht zu führen.

Die jeweilig gültigen Listen sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung in der jeweils genehmigten aktuellen Fassung.

Die Spartenleiter haben auf der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht abzulegen. Der Bericht ist in schriftlicher Form dem Vorstand auszuhändigen.

2. Bereitstellung von Mitteln

Den Ausschüssen / Sparten kann der Verein, nach seinen finanziellen Möglichkeiten, auf Antrag Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben bereitstellen.

Die Bereitstellung erfolgt auf Vorstandsbeschluss.



Sportverein Lissberg 1946 e.V.

Gegründet am 1. Februar 1946 – Mitglied des Landessportbundes Hessen - Vereinsfarben: blau/weiß
Fussball - Tischtennis - Gymnastik - Karneval - Aerobic

Dies kann sein :

Rückzahlbare Vorschüsse zur Anschaffung von Sportutensilien an aktive Mitglieder, prozentuale Beteiligung an Eintrittsgeldern, die die jeweilige Sparte erwirtschaftet usw.

Die Mittelverwendung ist in einer Einnahmen / Ausgabenrechnung nachzuweisen.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus min. 3 Vereinsmitgliedern. Sie dürfen innerhalb des Vereins kein Amt innehaben. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Gemäß § 6, Ziffer 4, der Satzung sind ihm folgende Aufgaben zugewiesen :
Er ist Anrufungs –u. Vermittlerinstanz bei allen Vorwürfen gegen Vereinsmitglieder und Berufungsinstanz gegen alle Entscheidungen des Vorstandes.

Er trifft Entscheidungen und Maßnahmen, die gegen Mitglieder wegen ehrenrührigem Verhalten, Verstöße gegen die Vereinsinteressen, des Sportgedankens oder gegen die Satzung erhoben werden.

Er ist in seinen Entscheidungen unabhängig, zur Entscheidungsfindung können beide Parteien geladen und gehört werden. Bei diesen Anhörungen hat der Ehrenrat gemäß § 7 dieser Geschäftsordnung alle Rechte der Versammlungsleitung.

Seine Entscheidung hat der Ehrenrat schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Der Vorstand hat diese Entscheidung zur nächsten ordentlichen / außerordentlichen Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen und zur Beschlussfassung und Abstimmung zu stellen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 28.03.2009 errichtet, beraten und beschlossen.

Sie tritt am 01.04.2009 in Kraft.

§ 14 Dauer der Gültigkeit

Die Gültigkeit der Geschäftsordnung beträgt

1 Jahr. Auf jeder Jahreshauptversammlung ist über Form und Inhalt abzustimmen und die Gültigkeit für ein weiteres Jahr zu genehmigen.